



JAHRESABSCHLUSS

zum 31.12.2023

der

bio innovation park Rheinland e.v.

Klein Altendorf 2

53359 Rheinbach

Finanzamt:
Steuernummer:

Gefertigt durch:

Steuerberatungsgesellschaft
Hein Consulting mbH

53359 Rheinbach





Inhaltsverzeichnis

HAUPTBERICHT	3
Auftrag und Auftragsdurchführung	4
Bescheinigung	5
ERLÄUTERUNGSBERICHT	6
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	7
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	9
ANLAGEN	12
Bilanz zum 31.12.2023	13
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	15
Vollständigkeitserklärung	17
Allgemeine Geschäftsbedingungen	18

HAUPTBERICHT



Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der bio innovation park Rheinland e.v. hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Buchführung wurde durch uns erstellt.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte im März 2024.

Die Geschäftsführung versichert durch die beigefügte Vollständigkeitserklärung, dass alle zur Erstellung des Abschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden. Ebenso sind nach dieser Erklärung nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung aufgetreten.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen vereinbart.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Bescheinigung

Ich habe auftragsgemäß den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, des Auftraggebers

bio innovation park Rheinland e.v.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise habe ich Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der mir vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von mir erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Rheinbach, den 28.03.2024


Wilfried Hein
(Steuerberater)




Christoph Hein
(Steuerberater)

ERLÄUTERUNGSBERICHT



Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

A K T I V A

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Euro	15.552,48
0650 Forderungen aus Lieferungen u.Leistungen	Vorjahr Euro	34.687,51
	15.552,48	34.687,51
II. Kasse, Bank	Euro	416.805,65
0945 Bank	Vorjahr Euro	455.542,31
0947 Kreissparkasse Köln Kündigungsgeldanlage		
	66.805,65	455.542,31
	350.000,00	0,00
	416.805,65	455.542,31
Summe Aktiva	432.358,13	490.229,82

P A S S I V A

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Vereinsvermögen		
I. Gewinnrücklagen		
1. Gebundene Gewinnrücklagen	Euro	82.595,83
1002 Betriebsmittelrücklage	Vorjahr Euro	0,00
	82.595,83	0,00
2. Freie Gewinnrücklagen	Euro	368.218,66
1070 Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3AO	Vorjahr Euro	368.218,66
	368.218,66	368.218,66
II. Jahresergebnis	-63.579,39	82.595,83
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	Euro	8.600,00
1220 Sonstige Rückstellungen	Vorjahr Euro	0,00
1222 Rückstellungen für Personalkosten		
	5.000,00	0,00
	3.600,00	0,00
	8.600,00	0,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Euro	69,40
1340 Verbindl. aus Lieferungen/Leistungen	Vorjahr Euro	199,75
	69,40	199,75
2. Sonstige Verbindlichkeiten	Euro	36.453,63
0775 Abziehbare Vorsteuer 7%		-31,74
0780 Abziehbare Vorsteuer 19%		-1.166,68
1700 Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer		1.102,56
1800 Sonstige Verbindlichkeiten		16.448,92
1850 Umsatzsteuer 19%		10.014,90
1919 Umsatzsteuer Vorjahr		10.085,67
		36.453,63
Summe Passiva	432.358,13	490.229,82



Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Ideeller Bereich		
1. Mitgliedsbeiträge	Euro	47.000,00
2110 Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	Vorjahr Euro	29.250,00
2120 Echte Mitgliedsbeiträge 300-1023 Euro	3.000,00	2.750,00
	44.000,00	26.500,00
	47.000,00	29.250,00
2. Zuschüsse	Euro	114.117,61
2302 Zuschüsse von Behörden	Vorjahr Euro	273.994,62
	114.117,61	273.994,62
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	Euro	1.136,03
2400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	Vorjahr Euro	0,00
2410 Periodenfremde Erträge	436,93	0,00
	699,10	0,00
	1.136,03	0,00
4. Abschreibungen	Euro	-7.559,03
2501 Sofortabschreibung GWG	Vorjahr Euro	-5.067,00
	-7.559,03	-5.067,00
5. Personalkosten	Euro	-177.812,92
2551 Löhne und Gehälter	Vorjahr Euro	-155.600,70
2555 Gesetzliche soziale Aufwendungen	-145.864,46	-139.472,00
2558 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-31.166,77	-15.885,47
	-781,69	-243,23
	-177.812,92	-155.600,70
6. Reisekosten	Euro	-653,80
2562 Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtg.aufw	Vorjahr Euro	-1.294,07
2563 Reisekosten Arbeitnehmer	0,00	-300,00
	-653,80	-94,07
	-653,80	-1.294,07

7. Übrige Ausgaben

		Euro	-56.728,29
		Vorjahr	
2511	Bewirtungskosten	-270,57	-749,85
2512	Interne Bewirtung	-767,94	0,00
2701	Bürobedarf	-1.354,95	-3.471,56
2702	Porto, Telefon	-27,85	-34,85
2704	Sonstige Verwaltungskosten	0,00	-7.260,26
2705	Literatur	-57,80	0,00
2706	EDV- und Softwarekosten	-2.533,46	0,00
2707	Nebenkosten des Geldverkehrs	-160,80	-181,14
2710	Materialkosten	-7.440,70	0,00
2711	Fremdleistungen	-15.869,11	0,00
2750	Verbrauchsabgaben u. sonstige Beiträge	-113,40	-5.468,95
2753	Versicherungen, Beiträge	-1.887,79	-1.887,79
2800	Mitgliederpflege	-96,60	0,00
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	-99,45	-122,68
2810	Repräsentationskosten	-1.729,94	-777,08
2894	Rechts- und Beratungskosten	0,00	13,68
2895	Steuerberatungskosten	-8.543,58	-12.619,38
2900	Sonstige Kosten	-15.774,35	-4.447,84
		-56.728,29	-37.007,70

B. Vermögensverwaltung

1. Zins- und Kurserträge

		Euro	2.187,51
		Vorjahr	
4150	Zinserträge 0% USt	2.187,51	0,00

C. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1. Umsatzerlöse

		Euro	52.710,00
		Vorjahr	
8030	Erlöse 19% USt	52.710,00	31.250,00

2. Aufwendungen für bezogene Leistungen

		Euro	-5.156,25
		Vorjahr	
8200	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-5.156,25	-5.000,00

3. Personalkosten		Euro	-30.919,38
		Vorjahr Euro	34.200,35
8210	Löhne und Gehälter	-23.420,54	-29.819,00
8230	Gesetzliche soziale Aufwendungen	-7.498,84	-4.381,35
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		Euro	-1.900,87
		Vorjahr Euro	-13.728,97
8310	Bürobedarf	0,00	-1.057,66
8312	Porto	0,00	-136,60
8313	Telefon	-55,92	-27,65
8314	EDV- und Softwarekosten	-928,00	0,00
8330	Werbe- und Reisekosten	-463,69	0,00
8331	Repräsentationskosten	-32,71	0,00
8331	Bewirtungskosten	-420,55	-159,07
8800	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	-12.347,99
		-1.900,87	-13.728,97
D. Jahresergebnis		-63.579,39	82.595,83

ANLAGEN



Bilanz zum 31.12.2023

A K T I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.552,48		34.687,51
II. Kasse, Bank	<u>416.805,65</u>	<u>455.542,31</u>	
	<u>432.358,13</u>	<u>490.229,82</u>	
	<u>432.358,13</u>	<u>490.229,82</u>	



P A S S I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Vereinsvermögen			
I. Gewinnrücklagen			
1. Gebundene Gewinnrücklagen	82.595,83		0,00
2. Freie Gewinnrücklagen	368.218,66		368.218,66
II. Jahresergebnis	<u>-63.579,39</u>		<u>82.595,83</u>
		387.235,10	450.814,49
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen	<u>8.600,00</u>		<u>0,00</u>
	8.600,00		0,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	69,40		199,75
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>36.453,63</u>		<u>39.215,58</u>
	36.523,03		39.415,33
	432.358,13		490.229,82

Rheinbach, den

bio innovation park Rheinland e.v.
(Geschäftsführer)



Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Ideeller Bereich			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	47.000,00		29.250,00
2. Zuschüsse	114.117,61		273.994,62
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>1.136,03</u>	162.253,64	0,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	-7.559,03		-5.067,00
2. Personalkosten	-177.812,92		-155.600,70
3. Reisekosten	-653,80		-1.294,07
4. Übrige Ausgaben	<u>-56.728,29</u>	-242.754,04	<u>-37.007,70</u>
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		-80.500,40	104.275,15

B. Vermögensverwaltung

I. Einnahmen		
Zins- und Kurserträge	<u>2.187,51</u>	0,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		
	2.187,51	0,00

C. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1. Umsatzerlöse	52.710,00	31.250,00
2. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-5.156,25	5.000,00

3. Personalaufwand

Löhne und Gehälter	-23.420,54	-29.819,00
Soziale Abgaben	<u>-7.498,84</u>	<u>-30.919,38</u>

4. Sonstige betriebliche
Aufwendungen

-1.900,87

-13.728,97

Gewinn/Verlust

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

14.733,50

-21.679,32

D. Jahresergebnis

-63.579,39

82.595,83



Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023

Wir bestätigen, dass wir Ihnen für die Erstellung des vorgenannten Abschlusses alle Aufklärungen, Auskünfte und Nachweise, um die Sie uns gebeten haben, nach bestem Wissen und Gewissen gegeben haben.

Alle Geschäftsbücher und sonstigen erforderlichen Unterlagen, die für den Jahresabschluss erforderlich sind, wurden vollständig zur Verfügung gestellt. In den zur Verfügung gestellten Geschäftsbüchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das vorgenannte Geschäftsjahr buchungspflichtig sind.

Wir bestätigen, dass in dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nach unserer Überzeugung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse (z.B. Verluste aus schwebenden Geschäften) berücksichtigt sind, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Rheinbach, den

bio innovation park Rheinland e.v.
(Geschäftsführer)



Steuerberatungsgesellschaft Hein Consulting mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2021

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. **Umfang und Ausführung des Auftrags**
 - a. Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
 - b. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
 - c. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
 - d. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
 - e. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
2. **Verschwiegenheitspflicht**
 - a. Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
 - b. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 - c. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
 - d. Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.
3. **Mitwirkung Dritter**

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.
- 3a. **Elektronische Kommunikation, Datenschutz1), Rechnungstellung in Textform**
 - a. Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
 - b. Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
 - c. Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (z. B. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.
 - d. Der Auftraggeber ist gemäß § 9 Abs. 1 StBVV, unter Verzicht auf eine persönliche Unterzeichnung der Berechnung, mit der Erstellung und Übersendung einer Berechnung ausschließlich in Textform gemäß § 126 b BGB einverstanden.
4. **Mängelbeseitigung**
 - a. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
 - b. Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
 - c. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessendes Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
5. **Haftung**
 - a. Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: Vier Millionen €) begrenzt.
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der

Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- b. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- b. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungshelfen beeinträchtigen könnte.
- c. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftrags- Inhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- d. Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- e. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- a. Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- b. Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- c. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- d. Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- a. Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- b. Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abweichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- c. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- d. Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- e. Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- f. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- g. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abweichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- a. Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- b. Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Unterschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- c. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- d. Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthalterung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber) erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, sodass er/sie sie daraufhin durch seine/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/erkennt.

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)